

oder die Lehre zu beenden, dann sollte von ihm — sofern das Gericht das für die weitere Entwicklung des Jugendlichen für notwendig erachtet — der ordnungsgemäße Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung verlangt werden.

Bevor jedoch solche Verpflichtungen ausgesprochen werden, muß in der Schule bzw. im Betrieb festgestellt werden, ob dort gegen eine derartige Festlegung Bedenken bestehen. So ist es z. B. vorgekommen, daß einem Jugendlichen die Weisung erteilt wurde, die Schule weiterhin zu besuchen, obwohl die Abteilung Volksbildung wegen Disziplinschwierigkeiten bereits dessen Ausschulung beschlossen hatte. Eine solche Weisung mindert die erzieherische Wirkung des gerichtlichen Verfahrens.

Viele Weisungen enthielten die Forderung an den Jugendlichen, seine Leistungen in Schule und Beruf zu verbessern. So wertvoll solche Verpflichtungen sein können, so ist dabei doch zu beachten, daß ihre Erfüllung möglich und überdies nachprüfbar sein muß, ob und welche Anstrengungen der Jugendliche insoweit unternommen hat. Allgemein gehaltene Weisungen (etwa „Der Jugendliche soll seine schulischen Leistungen verbessern.“) bieten keine Kontrollmöglichkeit. Richtiger ist es, die Verbesserung der Leistungen in denjenigen Fächern zu fordern, die der Jugendliche bisher vernachlässigt hat, und zu diesem Zweck den Besuch von Förderzirkeln oder Arbeitsgemeinschaften anzuordnen.

Ein weiterer Mangel ist, daß die Gerichte beim Anspruch von Weisungen, mit denen schulische oder berufliche Leistungen verbessert werden sollen, den Leistungsstand oder das Leistungsvermögen des Jugendlichen nicht oder nur ungenügend berücksichtigen. Es ist pädagogisch unklug, von einem Jugendlichen eine Leistung zu verlangen, die er nicht erbringen kann. Damit wird ihm bald jede Initiative und vor allem auch die Freude am Lernen genommen. Deshalb muß umfassend geklärt werden, welche Leistungen dem Jugendlichen überhaupt zugemutet werden können.

So ist es z. B. gedankenlos, wenn einem Jugendlichen mit einem Leistungsstand von „genügend“ einige Monate vor Abschluß der Lehre die Weisung erteilt wurde, die theoretischen Fächer mit der Note „gut“ abzuschließen. Genauso wirkungslos mußte die in einem anderen Verfahren ausgesprochene Weisung bleiben, den Abschluß der 8. Klasse in der Abendschule nachzuholen, obwohl der Jugendliche mit Mühe das Ziel der 5. Klasse erreicht hatte.

Viele Weisungen fordern von den Jugendlichen richtigerweise die Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens. Solche Forderungen sind aber nur dann erzieherisch wertvoll, wenn der Jugendliche das Geld aus eigenen Mitteln aufbringen und sich deswegen in der Erfüllung seiner Wünsche einschränken muß. Die Gerichte sollten diese Fragen mit den Eltern des Jugendlichen beraten und ihnen darlegen, daß eine falsch verstandene materielle Unterstützung des Jugendlichen den Erfolg dieser Maßnahme in Frage stellt.

Schließlich halten wir es nicht für angebracht, Jugendliche, denen die Wiedergutmachung des Schadens auferlegt wurde, auch noch zur Zahlung einer Geldbuße zu veranlassen. Diese doppelte Belastung könnte den Jugendlichen überfordern und sich daher negativ auswirken.

Die Gerichte sprechen gegenwärtig noch zu wenig Weisungen aus, die die Entwicklung des Jugendlichen in seiner Freizeit positiv zu beeinflussen vermögen. Sie

beschränken sich hier in der Regel auf Verbote, mit denen bisherige negative Verhaltensweisen überwunden werden sollen (z. B. das Verbot, Rummelplätze oder Gaststätten zu besuchen, mit bestimmten Jugendlichen zu verkehren u. ä.). Es werden jedoch nur selten die gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich des Täters gesucht, die seine positiven Neigungen und Interessen fördern können.

Nur ungenügend sind die Weisungen auch darauf gerichtet, zur Änderung der gesellschaftswidrigen Einstellung beizutragen, die zur Begehung der strafbaren Handlung führte. So können einem Jugendlichen, der leichtfertig die Gesundheit anderer Menschen aufs Spiel gesetzt hat, im Prozeß der Arbeit oder in der Freizeitgestaltung solche Aufgaben übertragen werden, mit denen er die nötige Achtung vor dem Leben der Menschen gewinnt und mit deren Lösung er beweisen kann, daß er Schlußfolgerungen aus seinem bisherigen Verhalten gezogen hat. Ein Täter, der das Eigentum anderer nicht achtet und leichtfertig mit seinem eigenen Geld umgeht, könnte dagegen verpflichtet werden, monatlich eine bestimmte Geldsumme zu sparen, damit er sich von diesem Geld seine Wünsche erfüllen kann.

Die Verantwortung des Gerichts für die Verwirklichung der Maßnahmen

Für die Verwirklichung der Maßnahmen nach § 70 StGB ist das Gericht voll verantwortlich. Es soll dabei auch mit den Organen der Jugendhilfe Zusammenarbeiten (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der neuen StPO). Da das Gericht die ständige Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen nicht selbst durchführen kann, muß es sich dabei auf die Schöffen, aber auch auf andere Bürger stützen (§ 345 StPO). Beispielsweise kann durch Vorlage einer vom Geschädigten ausgestellten Bestätigung über die geleistete Wiedergutmachung oder dadurch, daß dieser das Gericht selbst informiert, die Erfüllung dieser Pflicht kontrolliert und nachgewiesen werden. Lehrmeister, Erzieher, Ausbilder, Meister u. a. können über die mit der Ausbildung bzw. der beruflichen Entwicklung zusammenhängenden Fortschritte oder über die Erfüllung der Weisungen berichten usw.

Nach § 70 Abs. 3 StGB können Kollektive, aber auch befähigte und geeignete Einzelpersonen die Bürgschaft über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten übernehmen (vgl. auch § 31 StGB). Es obliegt daher vor allem diesen gesellschaftlichen Kräften, das Gericht bei der Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen zu unterstützen (§ 31 Abs. 2 StGB). Dem entspricht, daß diesen Kräften auch das Recht eingeräumt ist, bei böswilliger Verletzung der Pflichten die Anordnung der Jugendhaft zu beantragen (§ 31 Abs. 4 StGB).

§ 70 Abs. 4 StGB und § 345 Abs. 2 StPO sehen die Möglichkeit vor, Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen, falls der Jugendliche sich böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht. Eine solche Maßnahme ist nur gerechtfertigt, wenn andere Formen der Einwirkung auf den Jugendlichen, die auferlegten Pflichten zu erfüllen, wirkungslos geblieben sind und sich die Böswilligkeit in der Ablehnung der gesellschaftlichen Hilfe gezeigt hat. Da das Gericht gemäß § 345 Abs. 1 StPO verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung der auferlegten Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten, muß es vor einer Anordnung der Jugendhaft und auch in der Begründung einer solchen Entscheidung Rechenschaft darüber ablegen, daß es alles, was notwendig und möglich war, getan hat und daß die Böswilligkeit und Widersetzlichkeit des Jugendlichen nunmehr unabdingbar die Anwendung der Jugendhaft verlangt.